

Besondere Bedingung Nr. 5369

Steuer-Rechtsschutz im Betriebsbereich

1. Abweichend von Pkt. 7.1 der Besonderen Bedingung Nr. 5367 oder 5368 (je nach Vereinbarung) erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Deckungsumfanges der Besonderen Bedingung 5367 oder 5368 auch auf die notwendigen Kosten der Verteidigung
 - 1.1 in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz;
 - 1.2 im Fall von gerichtlichen Vorerhebungen durch die Staatsanwaltschaft nach dem Finanzstrafgesetz bis zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens;
2. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
 - 2.1 Verfassungsgerichtshof für Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundes-Verfassungsgesetz;
 - 2.2 Verwaltungsgerichtshof für Bescheidbeschwerden gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz sowie für Säumnisbeschwerden gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz;
3. Versicherungsfall

Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Pkt. 1 dieser Besonderen Bedingung gelten die Regelungen der Besonderen Bedingung 5367 oder 5368.

Abweichend von Artikel 2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt. 2 dieser Besonderen Bedingung (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

4. Was ist nicht versichert ?

Kein Versicherungsschutz besteht neben den in der Besonderen Bedingung 5367 oder 5368 genannten Fällen

- 4.1 im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 4.2 im Zusammenhang mit Verfahren, die
 - 4.2.1 vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
 - 4.2.2 durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem für das jeweilige Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.